



(LEI: 529900L26863H1FN4S52)

Endgültige Bedingungen

gemäß Artikel 8 Absatz (5) PVO

vom 16. November 2023
zum Basisprospekt vom 22. September 2023

für **Inhaberschuldverschreibungen**

Serie: 537 ISIN: DE000A3511F9
Nennbetrag: 1.000,00 Euro
Laufzeit: 18. Juni 2026
Emissionsvolumen: 50.000.000 Euro

Dies sind die Endgültigen Bedingungen Nr. 54 vom 16. November 2023 einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospektes der Kreissparkasse Ludwigsburg vom 22. September 2023.

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaberschuldverschreibungen und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge wurden auf der Website der Kreissparkasse Ludwigsburg (www.ksklb.de) veröffentlicht. Kopien des Prospektes werden an der Hauptverwaltung der Kreissparkasse Ludwigsburg, Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Um sämtlichen Angaben über die Kreissparkasse Ludwigsburg und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

A. Allgemeine Informationen zur Emission

B. Emissionsbedingungen (Zusammenfassung)

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

A. Information zur Emission

1. Wertpapieridentifikationsnummern

Serie: 537
ISIN: DE000A3511F9
WKN: A3511F

2. Wahrung: Euro („EUR“)

3. Status und Rang: Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

4. Kundigungsrecht der Emittentin: Eine ordentliche Kundigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.

5. Verzinsung: Die Schuldverschreibungen werden vom 18. Dezember 2023 (einschlielich) bis zum 18. Juni 2024 (ausschlielich) mit 3,40 % p.a., vom 18. Juni 2024 (einschlielich) bis zum 18. Dezember 2024 (ausschlielich) mit 3,50 % p.a., vom 18. Dezember 2024 (einschlielich) bis zum 18. Juni 2025 (ausschlielich) mit 3,60 % p.a., vom 18. Juni 2025 (einschlielich) bis zum 18. Dezember 2025 (ausschlielich) mit 3,70% p.a., vom 18. Dezember 2025 (einschlielich) bis zum 18. Juni 2026 (ausschlielich) mit 4,00 % p.a. verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis der tatsachlich abgelaufenen Kalendertage und der genauen Anzahl von Kalendertagen im entsprechenden Jahr (act/act).

Die Zinsen sind jeweils am 18. Juni bzw. 18. Dezember nachtraglich fallig, erstmals am 18. Juni 2024. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Falligkeitstag vorausgeht.

Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankgeschaftstag, ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschaftstag. Der Glaubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschadigung wegen einer solchen Zahlungsverzogerung zu verlangen (Geschaftstagekonvention „following unadjusted“).

6. Falligkeitstag: 18. Juni 2026. Sollte der Falligkeitstag kein Bankgeschaftstag sein, ist der Falligkeitstag der unmittelbar folgende Bankgeschaftstag. Der Glaubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschadigung wegen einer solchen Zahlungsverzogerung zu verlangen (Geschaftstagekonvention „following unadjusted“).

7. Rendite: Die Emissionsrendite betragt 3,66 % p.a. Berechnungsgrundlage: ISMA-Methode (act/act).

8. Emissionstermin: 18. Dezember 2023

9. Bedingungen des Angebots: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

10. Emissionsvolumen, Stückelung: Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt bis zu 50.000.000 EUR (der „**Gesamtnennbetrag**“), eingeteilt in 50.000 Inhaberschuldverschreibungen zu je 1.000,00 EUR (der „**Nennbetrag**“).
11. Beginn des öffentlichen Angebots: Das öffentliche Angebot beginnt am 16. November 2023 und endet mit dem letzten Tag der Zeichnungsphase.
12. Zeichnungsphase: Die Zeichnungsphase beginnt am 16. November 2023 und endet am 14. Dezember 2023. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bankgeschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von 50.000.000 EUR für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Bankgeschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.
- Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird der Emittent eine entsprechende Mitteilung auf der Website www.ksklb.de veröffentlichen.
13. Mindestzeichnung: Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 1.000,00 EUR.
14. Höchstzeichnung: Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.
15. Übernahme der Emission: Entfällt.
16. Koordinator(en) Des Angebots: Entfällt.
17. Kategorien potenzieller Investoren: Die Schuldverschreibungen werden an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Bundesrepublik Deutschland verkauft.
18. Verkaufskurs: Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 100 % des festgelegten Nennbetrags.
- Im Preis enthaltene Kosten: Entfällt.
19. Interessenskonflikte: Es bestehen keine für die Emission oder das Angebot spezifischen Interessen bzw. Interessenskonflikte.
20. Zulassung zum Handel/ Börsennotierung: Für die Schuldverschreibung wurde kein Antrag auf Einbeziehung zum Handel gestellt und es ist derzeit nicht geplant, einen solchen Antrag zu stellen.

B. Allgemeine und besondere Anleihebedingungen

§ 1 Nennbetrag

Die Emission der Kreissparkasse Ludwigsburg (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von 50.000.000,00 Euro („**EUR**“) (in Worten fünfzig Millionen Euro) ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von je 1.000,00 EUR.

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Kreissparkasse Ludwigsburg handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie 537.
- (2) Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A3511F9 und die WKN A3511F.

§ 3 Verbriefung

- (1) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream Banking AG**“), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
- (2) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro („**EUR**“) begeben. Jede Bezugnahme auf "**Euro**" oder "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen.

§ 5 Status und Rang

- (1) Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begeben.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nichtnachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "**senior preferred**") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG

in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

§ 6 Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 18. Dezember 2023 (einschließlich) bis zum 18. Juni 2024 (ausschließlich) mit 3,40 % p.a., vom 18. Juni 2024 (einschließlich) bis zum 18. Dezember 2024 (ausschließlich) mit 3,50 % p.a., vom 18. Dezember 2024 (einschließlich) bis zum 18. Juni 2025 (ausschließlich) mit 3,60 % p.a., vom 18. Juni 2025 (einschließlich) bis zum 18. Dezember 2025 (ausschließlich) mit 3,70% p.a., vom 18. Dezember 2025 (einschließlich) bis zum 18. Juni 2026 (ausschließlich) mit 4,00 % p.a. verzinst.
- (2) Die Zinsberechnung des in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf Basis der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahlungstag fällt, (actual/actual) nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA).
- (3) Die Zinsen sind jeweils halbjährlich am 18. Juni bzw. 18. Dezember nachträglich fällig, erstmals am 18. Juni 2024 (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 7) vorausgeht.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Ludwigsburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und der ein T2-Geschäftstag ist. Ein "T2-Geschäftstag" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**T2-System**" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

§ 7 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennbetrages am 18. Juni 2026 (der „**Fälligkeitstag**“) vorbehaltlich § 9 Absatz (3) zurückgezahlt.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 Kündigungsrechte

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger überwiesen.

- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (3) Sollte der Fälligkeitstag oder ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag (§ 6) sein, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen und Entwertung

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder - soweit zulässig – auf der Internetseite www.ksklb.de veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Ludwigsburg.

§ 13 Besteuerung

Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen ersetzt.

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen
<p>Wertpapier: Inhaberschuldverschreibung Serie 537, ISIN: DE000A3511F9 (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Wertpapiere“)</p> <p>Emittent: Kreissparkasse Ludwigsburg, Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg, Deutschland; Telefon: +49 7141 148 0; E-Mail: info@ksklb.de, Webseite: www.ksklb.de; LEI: 529900L26863H1FN4S52</p> <p>Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; E-Mail: poststelle@bafin.de; Webseite: www.bafin.de</p> <p>Datum des Prospekts: Der Basisprospekt wurde am 22. September 2023 von der BaFin gebilligt.</p>
Warnhinweise
<p>Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.</p> <p>Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Kreissparkasse Ludwigsburg (die „Emittentin“), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>
Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?
Sitz und Rechtsform
<p>Die Emittentin, die Kreissparkasse Ludwigsburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht mit Sitz in Ludwigsburg, Deutschland. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRA 202687 eingetragen.</p>
Haupttätigkeiten der Emittentin
<p>Die Emittentin ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig und im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Vorgaben den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Emittentin fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend.</p>
Hauptanteilseigner des Emittenten
<p>Träger der Kreissparkasse Ludwigsburg im Sinne von § 8 Sparkassengesetz für Baden-Württemberg ist der Landkreis Ludwigsburg.</p>

Identität des Vorstandes

Der Vorstand der Emittentin besteht aus Dr. Heinz Werner Schulte (Vorsitzender), Thomas Geiger und Thomas Raab.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2022	31.12.2021
	in Mio. €	in Mio. €
Zinsüberschuss (entspricht der Summe aus den Positionen "1. Zinserträge", "2. Zinsaufwendungen", "3. Laufende Erträge", "4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" und "17. Aufwendungen aus Verlustübernahme" der Gewinn- und Verlustrechnung)	213,2	203,3
Provisionsergebnis (entspricht der Summe aus den Positionen "5. Provisionserträge" und "6. Provisionsaufwendungen" der Gewinn- und Verlustrechnung)	67,6	66,1
Bewertungsergebnis (diese Position enthält die Positionen nach §§ 32, 33 RechKredV)	-69,9	-3,2
Nettoertrag des Handelsbestandes	0,00	0,6
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	59,3	59,3
Jahresüberschuss	19,7	18,0

Bilanz	31.12.2022	31.12.2021
	in Mio. €	in Mio. €
Summe der Aktiva	12.088,3	12.370,7
Forderungen an Kunden	7.260,3	6.690,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Bilanzposition Passiva 2, Passiva 9 und Passiva 3 abzüglich Buchwert der an Kreditinstitute verkauften Inhaber-Pfandbriefe einschließlich Zinsabgrenzung (703,2 Mio. EUR (Vj.: 668,2 Mio. EUR))	8.831,8	8.574,4
Eigene Mittel	1.498,1	1.430,1

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

1. Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko

Unter anderem können sich Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen sowie kundenspezifische Faktoren, z. B. Fehler in der Unternehmensführung, bedingter Verfall der Kreditwürdigkeit (Bonitätsverfall) von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko) über eine Zunahme des Adressenausfallrisikos nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Emittentin auswirken. Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Landkreis Ludwigsburg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz der Emittentin beeinflussen. Größere Verluste können auch entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen die Emittentin stark investiert ist. Eine Immobilienkrise im Landkreis hätte ebenfalls eine große Auswirkung auf die Emittentin. In Kombination mit einem Wertverfall von Sicherheiten ist mit erhöhten Ausfällen zu rechnen, was zu schwerwiegenden Verlusten führen kann.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann sich nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Emittentin auswirken.

2. Marktpreisrisiken

Die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Emittentin ist insbesondere von Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen

Zinssätze), Schwankungen der Credit Spreads sowie Schwankungen der Aktien- und Währungskurse sowie der Wertentwicklung von Immobilien abhängig.

Der Eintritt dieser möglichen Marktpreisrisiken kann sich nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Emittentin auswirken. Insbesondere kann auch eine Immobilienkrise erhebliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin haben.

3. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachzukommen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko), sowie das Risiko negativer Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten (Refinanzierungskostenrisiko). Das Liquiditätsrisiko umfasst dabei jeweils auch das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe gehaltene Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können (Marktliquiditätsrisiko).

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten kann bspw. aus einer Bonitätsverschlechterung der Emittentin oder durch eine allgemeine Liquiditätsverknappung am Geld- und Kapitalmarkt resultieren.

Die Verwirklichung von Liquiditätsrisiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

4. Beteiligungsrisiken

Es bestehen Risiken aus strategischen Beteiligungen (Unternehmen innerhalb der S-Finanzgruppe, denen die Emittentin Stammkapital unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stellt oder Haftungsrisiken eingeht), aus Funktionsbeteiligungen (Unternehmen die Leistungen anbieten, die durch die Emittentin genutzt werden) sowie aus Kapitalbeteiligungen/Finanzbeteiligungen (Beteiligungen mit dem Ziel, laufende Erträge oder Veräußerungsgewinne zu generieren bzw. zur Mittelstandsförderung).

Das Risiko eines potenziellen Wertverlusts sowohl infolge von Ausfallereignissen oder Wertverlusten, auch aufgrund einer Un- oder Unterverzinslichkeit der Beteiligungen, können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

5. Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen

Es besteht das Risiko von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen, die durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen wie z.B. Pandemien ausgelöst werden können.

Verwirklichen sich die vorgenannten Risiken kann die Emittentin in der Folge wesentliche Verluste erleiden, welche eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können. Im äußersten Fall kann dies sogar dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren zu erfüllen, und Anleger einen Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere erleiden.

6. Operationelles Risiko

Es besteht die Gefahr von Schäden, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder in Folge externer Einflüsse eintreten können. Außerdem besteht die Gefahr von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen. Hierzu gehört auch das Risiko, aufgrund einer Änderung der Rechtslage für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte Verluste zu erleiden. Darüber hinaus bestehen Auslagerungsrisiken und Compliance-Risiken und steuerliche Risiken.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann sich nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Emittentin auswirken.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Die Schuldverschreibungen werden durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt wird.

ISIN: DE000A3511F9

Währung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Währung der Wertpapiere: Euro („EUR“)

Gesamtnennbetrag: 50.000.000,00 EUR

Nennwert: 1.000,00 EUR je Schuldverschreibung

Anzahl der Schuldverschreibungen: 50.000

Fälligkeitstag: 18.06.2026 (Geschäftstagekonvention „*following unadjusted*“)

Zinsperiode	Zinszahltag: (Geschäftstagekonvention „ <i>following unadjusted</i> “)	Zinssatz p.a., bezogen auf den Nennwert
18.12.2023 (einschließlich) bis 18.06.2024 (ausschließlich)	18.06.2024	3,40 %
18.06.2024 (einschließlich) bis 18.12.2024 (ausschließlich)	18.12.2024	3,50 %
18.12.2024 (einschließlich) bis 18.06.2025 (ausschließlich)	18.06.2025	3,60 %
18.06.2025 (einschließlich) bis 18.12.2025 (ausschließlich)	18.12.2025	3,70%
18.12.2025 (einschließlich) bis 18.06.2026 (ausschließlich)	18.06.2026	4,00%

Zinsberechnungsmethode: Die Berechnung der Zinsen für einen bestimmten Zeitraum erfolgt auf Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der genauen Anzahl von Kalendertagen im entsprechenden Jahr (act/act).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibung wird mit fester Laufzeit und fester Verzinsung begeben. Sie wird am Fälligkeitstag zu 100 % ihres Nennbetrags zurückgezahlt und zahlt einen halbjährlichen Zins in einer festgelegten Höhe.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nichtnachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "senior preferred") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("KWG") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen werden nicht in den Freiverkehr einbezogen oder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber von Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne die Durchführung von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf von ihr begebene Schuldverschreibungen (Gläubigerbeteiligung) nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden (Bail-In Instrumente). Diese Schuldverschreibungen stellen sogenannte Senior Preferred Schuldverschreibungen dar, die im Falle der Ergreifung von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nach sogenannten Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

2. Risiko im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin besteht für den Inhaber der Schuldverschreibungen das Risiko, dass seine Ansprüche nicht oder nicht vollständig befriedigt werden können. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Anleger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Anleger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des festgelegten Nennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen. Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben (Risiko eines Totalverlusts).

3. Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, die Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis am Markt verkaufen zu können. Dieses Risiko entsteht insbesondere, da kein organisierter Handel in den Schuldverschreibungen vorgesehen ist. Das Liquiditätsrisiko ist unter anderem abhängig vom platzierten Volumen der Schuldverschreibung. Anleger sollten eine Anlage in Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen eingehen können, denn eine Veräußerung der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit nicht möglich sein. Die Schuldverschreibungen werden nicht in den Freiverkehr einbezogen oder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen. Deshalb plant die Emittentin regelmäßig keine Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen zu stellen. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbkurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können.

4. Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Die Schuldverschreibungen sind im Gegensatz zu Bankeinlagen weder durch das freiwillige Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe noch durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt und unterliegen dadurch im Fall der Abwicklung oder Insolvenz der Emittentin einem deutlich geringeren Schutzniveau als Bankeinlagen, die einer gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen. Im Falle einer Insolvenz der

Emittentin sind Schuldschreibungsgläubiger daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

5. Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben

Die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Ansteigens der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Der öffentliche Verkaufsbeginn der Schuldverschreibungen erfolgt am 16. November 2023.

Die Zeichnungsfrist beginnt am 16. November 2023 und endet am 14. Dezember 2023 (14:00 Uhr).

Der anfängliche Verkaufskurs (Ausgabepreis) beträgt 100 % des Nennwerts.

Die Schuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin geht davon aus, dass Personen, die in den Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Es bestehen keine für die Emission oder das Angebot wesentlichen Interessen bzw. Interessenskonflikte.